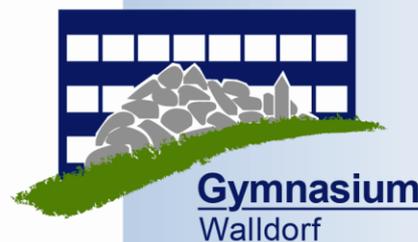


Hinweise für Kursschüler/innen zu Entschuldigungen und Leistungsüberprüfungen

– Die Schulleitung –



16.12.2016

1. Für alle Schüler¹ der Kursstufe besteht **Anwesenheitspflicht**. Diese Schulbesuchspflicht gilt vollumfänglich auch für volljährige Schüler der Kursstufe.
2. Die Teilnahmepflicht umfasst die Verpflichtung zur **regelmäßigen und aktiven Teilnahme** am stattfindenden Unterricht sowie an verbindlichen Schulveranstaltungen. Sie erstreckt sich auch auf die Teilnahme an Leistungskontrollen wie z.B. Klausuren.
3. In der Kursstufe übernimmt der Tutor die Aufgaben eines Klassenlehrers. **Jeder Kurslehrer** meldet dem Tutor Schüler mit auffälligen Fehlzeiten (z.B. häufiges Fehlen, Fehlen immer an bestimmten Tagen, in bestimmten Stunden oder bei Leistungsüberprüfungen). **Der Tutor** hat das Recht von solchen Schülern - bei Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen - ein ärztliches Attest anzufordern. Der **Schulleiter** kann in begründeten Fällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
4. Für Beurlaubungen und Entschuldigungen gelten die Bestimmungen der **Schulbesuchsverordnung**. Beurlaubungen müssen rechtzeitig beantragt werden. Für bis zu zwei Tagen beurlaubt der Tutor (außer „am Ferienrand“), für längere Zeiträume der Schulleiter.
5. Ist ein Schüler aus „zwingenden Gründen“ (i.d.R. wegen Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dieses der Schule unter Angabe des Grundes (z.B. „Erkrankung“) und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** (spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung) mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** (spätestens nach 3 Tagen) bleibt bestehen, auch wenn der Schule bereits eine Entschuldigung per Telefon oder per E-Mail zugegangen ist.
6. Werden Entschuldigungen oder Atteste nicht **in der angemessenen Zeit** vorgelegt, so ist dieses ein Verstoß gegen § 72 Abs. 3 Schulgesetz, der entsprechende Maßnahmen nach sich zieht.
7. Fehlt ein Schüler bei einer Klausur, so wird erwartet, dass der Fachlehrer (spätestens) **am Tag der Klausur** über das Fehlen (telefonisch über das Sekretariat oder per E-Mail) informiert wird.
8. **Unentschuldigt ausgelassene Klausuren** sind mit 0 Punkten zu bewerten. „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note ‚ungenügend‘ erteilt.“ (§ 8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung) Auch das unentschuldigte Nichtantreten zum vereinbarten **GFS-Termin** zieht zwingend die Note „ungenügend“ nach sich.
9. Für die **Festlegung der drei GFS-Fächer** gibt es eine aktive Mitwirkungspflicht der Schüler („Bringschuld“). Die von der Schule vorgegebenen Fristen sind einzuhalten. Sollte ein Schüler seiner Verpflichtung nicht im angemessenen Zeitraum nachkommen, legt der Oberstufenberater gemeinsam mit der Schulleitung die Fächer fest, in denen die GFS-Leistungen zu erbringen sind.
10. Der regelmäßige Besuch eines Kurses dient (auch) dazu, eine gerechte und ausreichende Grundlage für die Benotung zu ermöglichen. Nimmt ein Schüler nur sehr unregelmäßig an einem Kurs teil und sind damit die Grundlagen für eine sichere Benotung durch den Fachlehrer nicht gegeben, kann die Schulleitung eine **zusätzliche Leistungsfeststellung** anordnen.
11. Erbringt ein Schüler **in mehreren Fächern keine Leistung**, kann dieses als Verstoß gegen § 88 Abs. 3 Schulgesetz gewertet werden. Der Schüler kann aus der Schule entlassen werden.
12. Für jeden Kurs wird im Halbjahr i.d.R. nur ein Nachschreibtermin für Klausuren angesetzt. Ein **Anspruch auf „das Nachschreiben“** besteht nicht; auch nicht für Schüler, die den ursprünglich angesetzten Klausurtermin entschuldigt verpasst haben.
13. Ein „Aufstocken“ von Kursen zum Ausgleich schlechter Leistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Alle **Änderungen im Kursprogramm** eines Schülers müssen mit dem Oberstufenberater abgesprochen und vom Schulleiter genehmigt werden.

¹ In diesem Dokument sind Personenbezeichnungen wie „der Schüler, der Tutor, der Kurs- oder Fachlehrer, der Schulleiter“ als geschlechtsneutrale grammatikalische Form zu betrachten